I N G E N I E U R V E R T R A G

- Technische Ausrüstung -

zwischen

GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH

als Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Grabow

Humboldtstraße 4

24116 Kiel

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

dem Ingenieurbüro

.....

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

ENTWURF

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Inhalt

Vorausbemerkung 3
§ 1 Gegenstand des Vertrages 3
§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses 4
§ 4 Vergütung 6
§ 5 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer 7
§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers 7
§ 7 Leistungen des Auftraggebers 8
§ 8 Abnahme 9
§ 9 Termine und Vertragsstrafe 9
§ 10 Haftung und Verjährung 9
§ 11 Haftpflichtversicherung 10
§ 12 Kündigung 10
§ 13 Auftragsunterbrechung 11
§ 14 Schlussbestimmungen 11

ENTWURF

Vorausbemerkung

Der Auftraggeber ist Sanierungsträger der Stadt Grabow für die Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Stadtkern“. Im Rahmen der Städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird das ehemalige Galerie Café modernisiert und instandgesetzt. Mit der Objektplanung ist die Architekturwerkstatt Annett Ohm beauftragt. Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungsleistungen des Leistungsbildes Technische Ausrüstung für die Anlagengruppen 4 und 5 gemäß § 53 Abs. 2 HOAI.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Fachplanungsleistungen Technische Ausrüstung
(Anlagengruppen: 4. Starkstromanlagen; 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen) für die nachstehende Baumaßnahme

Stadt:	Grabow
Adresse:	Kirchenplatz 5, 19300 Grabow
Eigentümer:	Stadt Grabow
Maßnahmenbezeichnung:	Modernisierung und Instandsetzung ehemaliges Galerie Café

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erbringung von Planungsleistungen, die dem Leistungsbild Technische Ausrüstung im Sinne von Anlage 15 zu § 55 HOAI zuzurechnen sind.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit diesem Vertrag wird zunächst die Stufe 1 (Leis-tungs-phasen 1 und 2) beauftragt. Die Stufe 2 (Leistungsphasen 3 und 4) wird abgerufen, sofern die Kostenschätzung sich innerhalb des abgestimmten Kostenrahmens befindet und die Fi-nanzierung gesichert ist. Die Stufe 3 (Leistungsphasen 5 bis 7) wird nach Vorliegen der erfor-derlichen politischen Beschlüsse, der notwendigen behördlichen Genehmigungen und der förderrechtlichen Zustimmungen einzeln oder im Ganzen abgerufen. Die Stufe 4 (Leistungs-phasen 8 und 9) wird nach Sicherstellung der Finanzierung der Baudurchführung abgerufen

Die Beauftragung der Stufe 2,3 und 4 erfolgt durch einseitigen schriftlichen Abruf durch den Auftraggeber. Der Abruf der Leistungsstufe hat unter Angabe der zu beauftragenden Leistungen bzw. Teilleistungen zu erfolgen. Ruft der Auftraggeber nicht innerhalb von 24 Monaten, nachdem die vorher beauftragten Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber anerkannt worden sind, die nächste Leistungsstufe ab, ist der Auftragnehmer von diesem Zeitpunkt an berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung der Leistungen der weiteren Stufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der jeweiligen Stufe zu erbringen, wenn der

ENTWURF

Auftraggeber sie ihm überträgt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Optional angebotene Leistungen werden verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber die jeweilige Leistung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abruft. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur Leistungserbringung verpflichtet.

§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind die folgenden Regelungen. Bei Widersprüchen gilt die nachfolgende Rangfolge:

   a. die Regelungen gemäß §§ 1-14 dieses Vertrages;
   b. die Anlagen zu diesem Vertrag (**Anlagen x**);
   c. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),

2. Bei der Vertragsdurchführung hat der Auftragnehmer sämtliche für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu beachten. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten:
   a. die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR) einschließlich der dazu ergangenen Erlasse der zuständigen Ministerien,
   b. die von der Stadt beschlossenen Planungen und Satzungen, wie städtebaulicher Rahmenplan bzw. Bereichspläne/Bebauungspläne/ Erhaltungssatzung, sofern vorhanden,
   c. die jeweils geltende Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere § 44 LHO sowie die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau).
   d. die Landesbauordnung (LBO),
   e. das Gebäudeenergiegesetz (GEG),
   f. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
   g. das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB).
   h. die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI),
   i. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie den Architektenvertrag (§§ 650p ff. BGB).

ENTWURF

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender Grundleistungen entsprechend dem Leistungsbild nach § 55 HOAI Anlage 15 gemäß Angebot (Anlage ___) des Auftragnehmers vom _____:

	Grundleistung	**Bewertung gem. HOAI**	**Bewertung gem. Vertrag**	**Vertragsstufe**
☒	LPH 1 (Grundlagenermittlung)	2%	2%	1
☒	LPH 2 (Vorplanung)	9%	9%	1
☐	LPH 3 (Entwurfsplanung)	17%	17%	2
☐	LPH 4 (Genehmigungsplanung)	2%	2%	2
☐	LPH 5 (Ausführungsplanung)	22%	22%	3
☐	LPH 6 (Vorbereitung der Vergabe)	7%	6,9%	3
☐	LPH 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	5%	4,25%	3
☐	LPH 8 (Objektüberwachung)	35%	35%	4
☐	LPH 9 (Objektbetreuung)	1 %	1 %	4
	Summe	100%	99,15%	

3.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender besonderer Leistungen gemäß dem Preisblatt (Anlage x) des Auftragnehmers vom _____ :

	Besondere Leistung	**Aufwand**	**Vergütung**
	LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
☐	Prüfung von Nebenangeboten	psch. (opt.)	

ENTWURF

§ 4 Vergütung

1. Die in § 3 Nr. 1 dieses Vertrages aufgeführten Grundleistungen für werden gemäß den Honorarsätzen entsprechend § 55 Absatz 1 HOAI nach Maßgabe der anrechenbaren Kosten gemäß § 54 HOAI und dem Angebot vom _____ wie folgt vergütet:

a) Anlagengruppe 4 und 5 (Leistungsphasen 1 bis 9):

   Honorarzone II, Basissatz

   anrechenbare Baukosten auf Grundlage der vorläufigen Kostenberechnung: 40.500,00 € (netto)

2. Zusätzliche Planungsvorschläge nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, die durch den Auftraggeber gesondert schriftlich beauftragt wurden, werden auf der Grundlage des § 10 HOAI vergütet.

3. Für die Grundleistungen nach § 3.1 dieses Vertrages sind die nach § 54 HOAI anrechenbaren Kosten der vom Auftraggeber im Ergebnis der baufachlichen Prüfung bzw. mit der Mitteleinsatzentscheidung des Fördermittelgebers genehmigten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

4. Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebende genehmigte Kostenberechnung nicht feststeht, gelten je nach Vorabstimmung mit dem Auftraggeber die vorläufige Kostenberechnung. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

5. Für besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden (Nachträge), treffen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vergütungsvereinbarung als Pauschale oder als Stundensatz.

6. Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Auftragnehmer	,- €/Stunde
Mitarbeiter	,- €/Stunde
Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter	,- €/Stunde

7. Die Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit _____% des Nettohonorars für die Leistungsphasen 1-9 vergütet.

8. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Nettohonoraren vergütet.

9. Ein Umbau- bzw. Modernisierungszuschlag sowie ein Zuschlag für mitzuverarbeitende Bausubstanz ist für diese Maßnahme ausgeschlossen.

ENTWURF

10. Die Rechnungslegung erfolgt an

    GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH

    Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Grabow

    Regionalbüro Ostseeküste

    Goethestraße 16

    18209 Bad Doberan

11. Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

12. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §§ 288, 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 5 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

1. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
3. Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Alle von ihm angebotenen Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb (Unterhaltungs- und Betriebskosten) des Bauwerks bzw. der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes, entsprechen.

ENTWURF

3. Der Auftrag ist unter engster Kontakthaltung mit dem Auftraggeber, der Stadt, mit der beauftragten Objektplanung und allen an der Durchführung der Maßnahme zu beteiligenden Stellen und Behörden abzuwickeln.
4. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
5. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn in Textform zu vereinbaren.
6. Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten und beschafften sowie die ihnen überlassenen Unterlagen sind spätestens nach Erbringung seiner Leistungen an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Zu den herauszugebenden Unterlagen gehören auch pausfähige Vervielfältigungen der Originalzeichnungen und -berechnungen. Sofern für die Erbringung der beauftragten Leistungen EDV verwendet wird, sind die Unterlagen in gängigen EDV-Formaten (Zeichnungen im DWG-, DXF- und PDF-Format, Tabellen u. ä. im XLS-Format, Leistungsverzeichnisse im GAEB-Format, sonstige Unterlagen im PDF-Format) auf Datenträgern herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
7. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
8. Die Übertragung vereinbarter Leistungen auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
9. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
10. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

§ 7 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

1. Führung von Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des Auftragnehmers liegen,
2. Aufstellen des Förderungskonzeptes und Durchführung des förderungsrechtlichen Abstimmungsverfahrens,

3. Beschaffen der Katasterkarten, Lage- und Höhenpläne und sonstiger Unterlagen vom Baugrundstück, soweit sie der Auftragnehmer nicht selbst erbringt,
4. Vorbereitung und Herbeiführung der für die Baudurchführung erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt unter Mitwirkung des Auftragnehmers,
5. Festlegung der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Durchführung der Verhandlungen mit den Bietern und Auftragserteilung,
6. Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmen nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer,
7. Sachliche Feststellung und Kassenfreimachung der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen, Zahlungen, Kostenkontrolle und Kostenfeststellung auf der Grundlage der Vorleistung des Auftragnehmers.

§ 8 Abnahme

Beide Vertragsparteien können die förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind (Fertigstellung).

§ 9 Termine und Vertragsstrafe

1. **Die übertragenen Leistungen nach Stufe 1 (Leistungsphasen 1 bis 2) einschließlich der dafür notwendigen Abstimmungen sind bis spätestens zum 15.02.2027 zu erbringen.**
2. Die Ausführungsfristen hinsichtlich der Leistungen der weiteren Stufen werden bei Abruf der jeweiligen Stufe vom Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer festgesetzt. Die Dauer der Fristen richtet sich nach dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand und dem für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme maßgeblichen Ablaufplan.
3. Der Auftragnehmer hat, soweit er mit den ihm obliegenden Leistungen aus eigenem Verschulden in Verzug gerät, für jede abgeschlossene Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch zu zahlen, wenn der Auftraggeber wegen der Verspätung gemäß § 12 Ziffer 2 des Vertrages kündigt.

§ 10 Haftung und Verjährung

1. Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. Für Leistungen, die nach der Abnahme noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für

ENTWURF

Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlungen und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 11 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	3.000.000,00 € je Schadensfall
für sonstige Schäden	1.500.000,00 € je Schadensfall.

   Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der oben genannten Deckungssummen besteht.

2. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss nachzuweisen (Fotokopie). Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht besteht.

§ 12 Kündigung

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund, der Auftraggeber jederzeit kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind die bis dahin erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Auftraggeber verwertet werden können. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Vertrag wegen Überschreitungen eines Termins gemäß § 9 des Vertrages um mehr als zwei Monate kündigt. Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafe und Schadensersatz bleiben unberührt.
3. Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderwärtige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, § 648 S.2 BGB.
4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Maßnahme durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich,

ENTWURF

spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den vom Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

§ 13 Auftragsunterbrechung

Der Auftraggeber hat das Recht, die Auftragsdurchführung durch schriftliche Mitteilung bis auf Weiteres auszusetzen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer seine bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend den Regelungen des § 4 des Vertrages abrechnen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Vorschriften zu ersetzen. Sämtliche Bestimmungen sind ihrem Inhalt nach so auszulegen, dass sie in gesetzlich zulässiger Weise das vertraglich gewollte Ziel erreichen lassen.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen. Auch in diesem Fall verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmungen im Zuge einer Vereinbarung durch rechtsgültige Vorschriften zu ersetzen.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
6. Als Gerichtsstand wird Kiel vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

für den Auftraggeber:	für den Auftragnehmer:
....., den.....	....., den .....
_____	_____
GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH als Treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Grabow	Auftragnehmer

ENTWURF

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung Anlage 1
- Angebot des Auftragnehmers vom ____ Anlage 2

ENTWURF